



Statuten der Volkstanzgruppe Meran Untermais EO

Artikel 1- Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Volkstanzgruppe Meran Untermais EO" (ehrenamtliche Organisation). Er ist ein unabhängiger Verein von Personen mit volkskultureller Ausrichtung zur Pflege des Volksstanzes. Er ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Meran Pfargasse 2 B Angerheim.
Die Volkstanzgruppe Meran Untermais EO ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol.

Artikel 2 - Zweck und Aufgaben

Der Verein ist demokratisch aufgebaut und verfolgt keine Gewinnabsichten laut Art. 8 des GVD 117/2017. Die Haupttätigkeit des Vereins besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen und künstlerischen, sowie Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich von Vertagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1 des GVD 117/2017.

Darüber hinaus kann der Verein weitere Aktivitäten im Sinne des Art. 8 des GVD 117/2017 ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Es obliegt dem Vorstand zu entscheiden, welche weiteren Tätigkeiten ausgeübt werden.

Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsbüschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen. Das Vermögen und eventuelle Überschüsse müssen für die vom Statut vorgesehenen Tätigkeiten und zur Umsetzung der gemeinnützigen Zielsetzungen des Vereins verwendet werden. Die Volkstanzgruppe Meran Untermais EO enthält sich jeder politischen Tätigkeit. Zweck des Vereines ist die Pflege des Tiroler Tanzgutes und Brauchtums. Die oben beschriebene Haupttätigkeit wird durch folgende Maßnahmen realisiert:

- a) Erlernen, Tanzen und Weitergeben von überlieferter, aufgezeichnetem Tanzgut aus Tirol und dem Ostalpenraum
- b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege, Förderung und Verbreitung des Volksstanzes, wie Offene Tanzen, Tanzfeste, u. a.
- c) Mitgestaltung des Dorflebens durch Teilnahme an kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen, Falem und Festen

Venhuber Silvio

- d) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die sich um Volksmusik, Volkslied, Brauchtum und Heimatpflege bemühen.

Artikel 3 - Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder in ehrenamtlicher Form umgesetzt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Für außergewöhnliche Tätigkeiten kann eine Spesenvergütung gewährt werden.

Artikel 4 - Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins bejahen und zur Erreichung dieser beitragen.
Es gibt:

- a) aktive Mitglieder (ausübende VolkstänzerInnen und Funktionäre)
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind jene, die als TänzerInnen oder Gruppen- und TanzleiterInnen sowie als SpielerInnen mitwirken.

Unterstützendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereins, ohne dass dieser dafür Pflichten übernimmt.

Zu Ehrenmitgliedern können langjährige TänzerInnen, die nicht mehr aktiv sein können, und solche, die sich für den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit. Für langjährige Mitgliedschaft in der Volkstanzgruppe verleiht die Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol eine Auszeichnung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Aufnahme in die Volkstanzgruppe erfolgt aufgrund eines mündlichen oder auch schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Tanzleiters. Beitritt und Austritt werden schriftlich vermerkt. Die Nichtaufnahme von Mitgliedern muss vom Vereinsausvorstand begründet sein.

Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereines schädigt.

Vor dem Ausschluss kann dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Vorstand angeboten werden. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von zehn Tagen an die Jahreshauptversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufhebende Wirkung.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensanteils der Volkstanzgruppe zu.

Artikel 5 - Pflichten der Mitglieder

Venhuber S. Leo

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele der Volkstanzgruppe zu fördern und zu unterstützen, die Satzungen und Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Vollversammlung zu beachten. Weiters verpflichtet sich das Mitglied:

- An den Proben, der Jahreshauptversammlung sowie an weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen, bei denen die Volkstanzgruppe mitwirkt teilzunehmen.
- Pflege der Kameradschaft und Sorge für gute Instandhaltung der Trachten.
- Der Austritt aus der Volkstanzgruppe muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Rückgabe der Tracht und weiterer Vermögensgegenstände der Gruppe müssen innerhalb von 3 Monaten erfolgen.
- Jedes Mitglied bemüht sich, neue Tänzerinnen und Tänzer zu gewinnen.

Artikel 6 - Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden.

Aktive Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung uneingeschränktes Stimmrecht. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zudem haben die aktiven Vereinsmitglieder auch die Möglichkeit Anträge an den Vorstand und/oder die Vollversammlung zu stellen.

Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung aktives und passives Stimmrecht, solange sie aktive Mitglieder der Volkstanzgruppe sind.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand innerhalb 30 Tagen in die Vereinsbücherei Einsicht zu nehmen.

Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe der Volkstanzgruppe Meran Untermais sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Vereinsvorstand

Artikel 8 - Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einzuberufen

- wenn es das Interesse der Volkstanzgruppe erfordert,
- mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres;
- bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten;

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie muss vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die zweite Einberufung kann vom Obmann oder dessen Stellvertreter in mündlicher Form zum Zeitpunkt der ersten Einberufung erfolgen, wenn dies erforderlich sein sollte. Die zweite einberufene Jahreshauptversammlung kann eine halbe Stunde nach der ersten Einberufung stattfinden.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes sowie dessen Genehmigung.

Franz Rudolf S. Sie

- die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz und Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsprüfer.
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner,
- die Änderung der Statuten
- die Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden,
- die Beratung und Beschlussfassung über zu verhandelnde Anträge von Vereinsmitgliedern, welche mindestens eine Woche vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden
- Alle sonstigen Angelegenheiten, die aufgrund des Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unversäulichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen

Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Ausschuss wird in 3 Wahlvorgängen gewählt.

Im 1. Wahlvorgang wird der Vorsitzende gewählt. Es kann auch nur 1(eine) Vorzugsstimme gegeben werden.

Im 2. Wahlvorgang wird der restliche Vereinsausschuss (6 Mitglieder) gewählt. Es können bis zu 6(sechs) Vorzugsstimmen gegeben werden. Die einzelnen Ämter (Kassenwart, Schriftführer, Zeigwart, ...) werden vom gewählten Ausschuss intern in der 1. Sitzung übertragen. Die nächsten beiden nicht in den Ausschuss gewählten Mitglieder (Platz 7 + 8 also) sind die Rechnungsrevisoren.

Im 3. Wahlvorgang wird der Obmann aus den neuen Ausschussmitgliedern gewählt (es kann auch der Vorsitzende nochmals gewählt werden). Es kann eine Vorzugsstimme gegeben werden. Der mit Stimmenmehrheit wird zum Obmann; der der am zweitmeisten Stimmen erhält, wird zum Obmannstellvertreter. Fallen auf einen Kandidaten gleich viele Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

Der Ausschuss und die Revisoren bleiben 2 Jahre im Amt und sind danach wieder wählbar. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, wird seine Stelle durch den ersten Nichtgewählten für dieses Amt eingenommen.

Vor der fälligen Neuwahl stellen alle Ausschussmitglieder ihr Amt zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt wird der Vorsitz der Vollversammlung einem anwesenden Ehrenmitglied oder einer nicht dem Ausschuss angehörenden Person übergeben.

Die Vollversammlung ernennt zur Durchführung der notwendigen Neuwahlen 2 (zwei) Stimmzähler.

Der Ausschuss informiert innerhalb 2 (zwei) Wochen nach jeder Sitzung die aktiven Mitglieder über die gefassten Beschlüsse.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift abzufassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied der Volkstanzgruppe ist berechtigt, in die Niederschrift einzusehen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, wenn er es für notwendig hält, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

Franz Rudolf S. Sie

Die Vollversammlung benennt ein Kontrollorgan, wenn dies aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist.

Die zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung durchzuführen. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung die Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz. Sie haben der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

Artikel 9 – Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Funktionären:

- a) dem Obmann
- b) dessen Stellvertreter
- c) dem Tanzleiter
- d) dem Schriftführer/Chronist
- e) dem Kassierwart
- f) einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Zeugwart, Pressereferent, u. ä.), wenn solche von der Jahreshauptversammlung gewählt werden

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes:

- a) die Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms für das Vereinsjahr
- b) die Organisation des Vereinsbetriebes
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Erstellung des Haushalts, aus dem die erhaltenen Sachen, Beiträge oder Vermächtnisse hervorgehen
- e) die Kontakte mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke
- f) die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
- g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Belegung und Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern
- i) die Festsetzung des Termins der Jahreshauptversammlung
- j) Jede Initiative, die dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereins und der Werbung für den Verein dienlich ist, zu ergreifen

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Aufgaben des Vorstandes

Der Obmann vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse. Er sorgt für eine gute Gemeinschaft in der Volkstanzgruppe. Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand. Der Obmann ist ermächtigt im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung in all seinen Funktionen.

Tierludolo S. Lie

Dem Tanzleiter obliegt die tänzerische Schulung und Leitung der Volkstanzgruppe. Er ist für die tänzerische Planung und Programmgestaltung verantwortlich. Im Einvernehmen mit der Volkstanzgruppe setzt er die Proben an und trifft die Auswahl der Tänze.

Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereines verantwortlich.

Er führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die teilweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

Der Kassierwart verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Unkosten.

Der Obmann oder der Tanzleiter, oder delegierte Mitglieder haben die Pflicht bei der Jahreshauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol und bei den Bezirksversammlungen sowie den Bezirksitzungen teilzunehmen.

Artikel 10 - Auflösung

Die Auflösung der Volkstanzgruppe kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit dieser Tagesordnung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen ehrenamtlichen Körperschaften des Dritten Sektors, die im selben oder ähnlichen Bereich arbeiten, übertragen werden.

§ 16 Schlussbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017 insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Die in diesem Statut zur leichteren Lesbarkeit verwendete Form schließt die weiblichen und männlichen Mitglieder ein.

Datum 26.06.2019

Genehmigt in der Jahreshauptversammlung vom 02.04.2019

Tierludolo S. Lie

Volkstanzgruppe Meran/ Untermalis- Jahreshauptversammlung

Der VTG Untermalis trifft sich am 02.04.2019 um 19:30 Uhr im Restaurant Rössl Blanco in Meran im Zuge der Jahreshauptversammlung mit gemeinsamen Abendessen.

Anwesende: Bazzoni Gianmarco, Gruber Sabine, Hillebrand Roland, Höglinger Erika, Lun Kathrin, Manzoni Martina, Oberrauch Christoph, Pfostl Martina, Pircher Hanna, Rantscher Arno, Trenkwalder Silvia, Weiss Claudia, Zögeler Brigitte

Abwesend: Gasser Stefan

Begrüßung

Die Obfrau der VTG Untermalis, Trenkwalder Silvia begrüßt alle Anwesenden.

Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung

Die Schriftführerin Kathrin Lun verliest das Protokoll der letztjährigen Jahreshauptversammlung am 23. Jänner 2018 im Restaurant Forstlerhof in Burgstall mit gemeinsamen Abendessen. Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

Verlesung des Tätigkeitsberichtes 2018

Die Schriftführerin Lun Kathrin verliest den Tätigkeitsbericht in gekürzter Form:

- 19 Volkstanzproben, davon 14 des VTG Untermalis und 5 durch einzelne Mitglieder des VTG Untermalis aufgrund von Teilnahmen an bestimmten Auftritten
- Jahreshauptversammlung des VTG Untermalis
- Teilnahme an der Jahreshauptversammlung der ARGE
- Gestaltung von 4 Auftritten
 - Dorf Tirol, Abendshopping
 - Meran, Langer Dienstag
 - Traubenfest
- Kunsthaus Meran- Kunstprojekt -same same but different- mit Ingrid Hora
- Teilnahme an anderen Auftritten: 3
 - Bandtanz am Pferderennplatz, Silvia, Hanna, Gianmarco;
 - Walzerplatz in Bozen, Hanna und Gianmarco;
 - Tiroler Abend auf dem Rathausplatz Nals, Silvia und Hanna
- Teilnahme an Bezirksfestungen: 3

Trenkwalder Silvia

- Teilnahme an Gemeinschaftsproben: 1 (Riffian, Silvia und Manzoni Martina)

- Teilnahme an Vollversammlung der Vereine: 1

- Teilnahme an Lehrgängen, Kirchtig und Tanzfeierlichkeiten: 9
 - Hausball, Schenna

- Faschingsball, Untermalis
- Tageslehrgang -Schweiz trifft Südtirol-, Kulturhaus Seis, Hanna
- Maier Kirchtig

- Gesamtiroler Mailanz, Ulten, Hanna

- Huangort, Schloss Tirol, Hanna

- Priesterjubiläum Pater Cynil, Brigitte

- Landes Kathrein Tanz, Kurhaus Meran, Hanna

- Winterlehrgang, Ritten, Hanna

- Organisation offenes Tanzen des VTG Untermalis: 2

Der Tätigkeitsbericht 2018 wird einstimmig genehmigt.

Verlesung des Kassaberichtes, Entlastung des Kassiers

Im Sinne des Artikels 9 Punkt a der Satzungen der Volkstanzgruppe Meran/Untermalis genehmigt im September 2009 haben die Mitglieder die Aufgabe, neben dem Jahresbericht auch die Jahresabschlussrechnung zu genehmigen und den Vorstand zu entlasten. Die Kassierin Zögeler Brigitte verliest den Kassabericht. Demnach wurden im Jahre 2018 folgende Ausgaben bzw. Einnahmen getätigt:

Gesamtausgaben	3.018,39 €
Gesamteinnahmen	3.015,37 €

Dadurch ergibt sich ein negativer Differenzbetrag von -3,02€.
Der gesamte Kontostand zum 31. Dezember 2018 beträgt 6.810,22 €.

Die Revisorin Höglinger Erika entlastet die Kassierin und bedankt sich bei ihr für die gewissenhafte, saubere, sorgfältige und genaue Arbeit.
Der Kassabericht wird einstimmig genehmigt.

Geplante Ausgaben:

- Es steht die Errichtung des neuen Pavillons und des mobilen Ausschanks am "Dorfplatz", angrenzend an den Parkplätzen, vor dem KIMM an.
Die VTG Untermalis wird sich bei Anfrage zusammen mit den anderen Maier Vereinen an den Spesen beteiligen.
- Korn für die Reifen, welche noch gewunden werden müssen.

Trenkwalder Silvia

Anpassung Statut in Bezug auf GvD vom 3. August 2018 Nr. 105-

Aufgrund des GvD vom 3. August 2018 Nr. 105 müssen die bereits im Landesverzeichnis eingetragenen ehrenamtlichen Organisationen ihre Statuten bis zum 3. August 2019 an die neuen Vorgaben des Codex des dritten Sektors, welcher die ehrenamtlichen Organisationen regelt, anpassen.

Im Zuge der letzten ArGe Vollversammlung wurde folgender Absatz einstimmig genehmigt:

„Die Vollversammlung bevollmächtigt den Vorstand der ArGe Volkstanz, die notwendigen Änderungen an der Satzung der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol vorzunehmen, die von den Behörden zum Zweck der Anpassung an den Codex des dritten Sektors gefordert werden, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung.“

Ehrungen und Neuaufnahmen

Hoglinger Erika wird für ihre 20-jährige Mitgliedschaft bei der Volkstanzgruppe Meran/ Untermais vom VTG Untermais geehrt. Trenkwalder Silvia bedankt sich für ihren Einsatz. Sie erhält eine Urkunde und einen Obstkorb, welche ihr von Obfrau Trenkwalder Silvia und Ziehorgetzleiterin Zöggeler Brigitte überreicht werden.

Neuwahlen

Es wird per Akklamation beschlossen, dass keine Neuwahlen stattfinden und somit der bestehende Vorstand seine Tätigkeit noch bis Jahresende weiterführt.

Programmvorschau 2019

09.04.19	Offenes Tanzen
30.04.18	VTG Probe
29.04.19	Jahreshauptversammlung der Vereine
01.05.19	Genuss- und Blumenmarkt, Nals
05.05.19	Maiser Kirchtag
06.05.19	Bezirksvollversammlung
Mai 2018	Gesamtitalioler Mailanz
26.05.19	Huangort, Schloss Tirol
Juni 2019	Abschlussgrillen VTG Untermais
07.06.19	Walzerplatz, Bozen

Trenkwalder Silvia

07.07.19	Almlanz ArGe
22.07.19	Auftritt Abendshooting, Dorf Tirol
20.10.19	Traubenfest, Meran
16.11.19	Kathreintanz, Kursaal Meran
26.12.19	Winterthgang am Ritten

Änderungen sind noch möglich!

- Die einzelnen Termine werden kurz besprochen, insbesondere die Termine bis zur Sommerpause und die Teilnahme am Abendshopping in Dorf Tirol.
- Für das Traubenfest am 20.10.19 müssen noch Reifen gewonnen werden. Einstweilen wird vereinbart, dass an den 5 Dienstagen vor dem Traubenfest Proben und Winden abwechselnd stattfinden.

Aufkalliges

Pfösl Martina erklärt, dass sie ihre, von Gstrein Kordula geliehene Tracht einstweilen nicht Kordula zurückgeben muss, außer der Bluse.

Die Gruppenleiterin bedankt sich abschließend beim Vorstand für die Zusammenarbeit und bei allen Mitgliedern fürs Kommen. Jeder erhält als Dankeschön einen kleinen Ostergruß in Form von Schokolade am Tisch.

Ende der Versammlung: 21.45 Uhr

Für das Protokoll: Kathrin Lun

Meran, am 02. April 2019

Kathrin Lun
Trenkwalder Silvia

AGENCIJA ZELE ENTRADE - U PREDU MIKANO
AGENCIJA ZA UPOSREDOVANJE U PROMETU NEPOKRETNOSTI

Registrata in data odierna
al n. 1793
Serie 3
Esatto €
Engelzahl €

06 DIC. 2022

Stefan Fusi - Esercente



Copia conforme all'originale esente
in ufficio, che il presente è stato del
D.E.R. n. 131/1986, art. 18.

Die vorliegende Ablichtung stimmt mit
der bei diesem Amt eingereichten
Urschrift überein und wird laut D.E.R.
Nr. 131/1986, Art. 18 genehmigt.

DATENBLATT

(bitte vollständig ausfüllen)

Angaben zum Verein

Vereinsbezeichnung (wie lt. Statut)

VOLGSTÄNDIGKEIT = HERAN UNTERHALTS EO

Vereinsitz (Angabe der vollständigen Anschrift):

TRAAR GASSE 2 B. ANGERHEIM UNTERHALTS 39012 HERAN

PEC-Adresse (zertifizierte elektronische Post):

silvia.trenkwalder@pec.it

Gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin des Vereins

Vor- und Familienname (Bitte beachten: vollständig angeben, ledig! Familienname)

TRENKWALDER SILVIA

Steuernummer des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin:

TRN SLV 67H507132 W

Telefonnummer:

3401 06766192

Checkliste: Voraussetzungen für die Konsolidierung

☒ Ausgefülltes Datenblatt:

Das Datenblatt kann auch als Word- oder Excel-Dokument übermittelt werden (es muss nicht unterschrieben werden); die Übermittlung sollte möglichst zeitnah erfolgen.

☒ Registriertes Statut: Das bei der Agentur der Einnahmen registrierte Statut sollte eingescannt als PDF - Datei zugesendet werden.

Wir ersuchen um die Übermittlung dieser Unterlagen mittels E-Mail an folgende Adresse:

- E-Mail: ruti@prova.bz.it

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsanwalt für die Datenverarbeitung: Rechtsanwalt für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvio Magagnoli, Platz Nr. 1, 39100 Bozen, E-Mail: datenschutz@prova.bz.it, PEC: datenschutz@prova.bz.it, Die Kontaktdaten der ODS der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvio Magagnoli-Platz Nr. 1, 39100 Bozen, E-Mail: datenschutz@prova.bz.it, PEC: datenschutz@prova.bz.it

Zweck der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landesverwalter, auch in elektronischer Form, für rechtliche Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsvorgang verwendet, zu dessen Abklärung bei der Einreichung der DVO 11/2017 und des Dekrets des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 15. September 2023, Nr. 109 beigetragen werden. Die mit der Verarbeitung beauftragte Person ist der Direktor pro tempore der Abteilung Präzedenz bei der Abteilung für die Verwaltung der Daten, durch den beauftragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingereichten Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden öffentlichen Rechtspfägern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit das in engem Zusammenhang mit dem öffentlichen Verwaltungsvorgang erfolgt: Agentur der Einnahmen, staatliche Verwaltungen, Gemeinden, Region, Trenkwalder, Südtirol. Die Daten können auch weiteren Rechtspfägern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwaltung des Informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der öffentlichen Verwaltungen des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der ODS ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu lagern.

Verarbeitung: Ist die Verarbeitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgeschriebene Verwaltungsvorgänge zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Grenzen zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dieser: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Besonderen Angaben, Beschreibung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den in der Verarbeitung der Daten und so steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu, sofern die geltenden Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. In entsprechenden Fällen dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung ausgeschlossen, zur mit Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung, Ausübung oder Wahrung von Rechten verbundenen inneren Verarbeitung nicht weitergegeben werden. Oder oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Website www.prova.bz.it zum Download bereit. Die Verarbeitung der Daten ist erforderlich, wenn die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang - dass Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn das wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anfragen erforderlich ist - eine Rückmeldung, kann es Beschwerden bei der Datenschutzbehörde oder Reklame bei Gericht einlegen.